

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

(GÜLTIG AB 01.08.2018)

1 | GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Leistungserbringung durch IWP AG (nachfolgend "IWP") gegenüber dem Kunden.
- 1.2 Diese AGB sowie der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag (inklusive allfällige weitere im Vertrag genannte Anhänge, wie z.B. Service Level Agreements etc.) enthalten sämtliche getroffenen Vereinbarungen; Nebenabreden bestehen nicht. Diese AGB gelten unter Ausschluss allfälliger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden. Sie gelten auch für sämtliche zukünftige Leistungserbringungen von IWP an den Kunden, auch wenn diese AGB nicht erneut explizit vereinbart werden sollten.
- 1.3 Sollten zwischen diesen AGB und dem Vertrag sowie dessen Anhängen Abweichungen bestehen, so gehen die Bestimmungen des Vertrags sowie den Anhängen diesen AGB in jedem Fall vor.

2 | ANGEBOT UND ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- 2.1 Sofern im jeweiligen Angebot von IWP nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, sind Angebote von IWP freibleibend.
- 2.2 Ein Vertrag mit dem Kunden über die Leistungserbringung durch IWP kommt mit gegenseitiger Unterzeichnung einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung bzw. durch die Annahme des Angebots durch Unterzeichnung des Kunden zustande.
- 2.3 Im Fall der Bestellung von Leistungen durch den Kunden via Internet (z.B. über einen elektronischen Kundenaccount) gilt der Vertrag mit der Bestätigung (Brief oder E-Mail) von IWP, mit der Zustellung von Zugangsdaten an den Kunden oder mit dem Beginn der Leistungserbringung durch die IWP als abgeschlossen. Eine Leistungserbringung durch IWP auf Basis einer mündlichen oder schriftlichen Bestellung des Kunden bzw. einer Zusage des Kunden zur Leistungserbringung stellt ebenfalls einen Vertragsschluss dar. Das Vertragsverhältnis beginnt auf jeden Fall spätestens im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der von IWP angebotenen Leistungen durch den Kunden.

3 | VERTRAGSGEGENSTAND

- 3.1 Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung des vertraglich spezifizierten Softwareprodukts (nachfolgend "Software") sowie, falls auf die entsprechende Software anwendbar, die dazu gehörige Textbaustein-

grundlage (nachfolgend "TBG") einschliesslich allfälliger mitgelieferter Papierunterlagen, welche die TBG enthalten, im in Ziffer 4. nachstehend spezifizierten Umfang (nachfolgend "Lizenzmaterial"). Die Nutzung der Software kann je nach vertraglicher Vereinbarung entweder auf der IT-Infrastruktur des Kunden bzw. einer durch einen Dritten im Auftrag des Kunden betriebenen IT-Infrastruktur erfolgen (nachfolgend "on-premise") oder auf der IT-Infrastruktur von IWP bzw. der im Auftrag von IWP durch einen Dritten betriebenen IT-Infrastruktur über eine Internetverbindung (nachfolgend "SaaS").

- 3.2 Weiter regelt der Vertrag allfällige von IWP im Zusammenhang mit der Software zu erbringenden Wartungs-, Support- oder Betriebsleistungen.

4 | NUTZUNGSRECHT AM LIZENZMATERIAL

- 4.1 Alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte am Lizenzmaterial stehen IWP zu. Diese Rechte werden durch den Vertrag nicht übertragen. Mit dem Vertrag räumt IWP dem Kunden gegen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung für die Dauer des Vertrages nur ein einfaches, nicht übertragbares, nicht exklusives Nutzungsrecht ein. Die Rechteeinräumung erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Der Umfang wird nach den folgenden Bestimmungen festgesetzt. Alle weitergehenden Rechte zur Verwertung und Nutzung des Lizenzmaterials bleiben ausschliesslich IWP vorbehalten.
- 4.2 Der Kunde ist im Rahmen der Nutzungsart "on-premise" berechtigt, die Software an dem in den Lizenzbedingungen angegebenen Ort zu eigenen Zwecken der Personaladministration einzusetzen, d.h. die Software in maschinell lesbarer Form zu verwenden und diese zur Ausführung der darin enthaltenen Instruktionen auf der IT-Infrastruktur des Kunden einzulesen sowie zu speichern. Die maximale Anzahl erlaubter Benutzer bzw. Anzahl produktiver Instanzen der Software ist gegebenenfalls in den Lizenzbedingungen beschränkt. Unter "zu eigenen Zwecken der Personaladministration" ist ausschliesslich die Benutzung im Rahmen der Verwaltung des eigenen Personals bis zur vertraglich vereinbarten maximalen Anzahl der Mitarbeitenden zu verstehen. Eine allfällige Tätigkeit des Kunden im Auftrag von Dritten (z.B. gestützt auf eine Auslagerung der Personalverwaltung an den Kunden) gilt nicht als "zu eigenen Zwecken der Personaladministration" und ist vom Nutzungsrecht nicht gedeckt.

4.3 Der Kunde ist nur berechtigt, das Lizenzmaterial im oben erwähnten Umfang zu nutzen. Eine weitergehende Verwertung und Nutzung ist nicht gestattet. Der Kunde wird insbesondere, aber nicht ausschliesslich auf folgende Einschränkungen ausdrücklich hingewiesen:

- Der Kunde darf das Lizenzmaterial weder ganz noch teilweise, in ursprünglicher oder abgeänderter Form, vervielfältigen.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software gleichzeitig auf mehr als der in den Lizenzbedingungen angegebenen Anzahl produktiver Instanzen bzw. Benutzer zu nutzen.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, das Lizenzmaterial über die Lizenzbeschränkungen hinaus zu nutzen, sondern nur hinsichtlich aller Parameter, wie sie im Vertrag zwischen IWP und dem Kunden festgelegt sind.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, das Lizenzmaterial ohne schriftliche Zustimmung von IWP an einen Dritten weiterzuverkaufen oder an einen Dritten zu übertragen. Ebenso wenig ist der Kunde berechtigt, das Lizenzmaterial Dritten zur kostenlosen bzw. kostenpflichtigen Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige im Lizenzmaterial vorhandene Urheberrechtsvermerke, Identifikationscodes oder technische Schutzmassnahmen zu entfernen.

4.4 Im Rahmen der Nutzungsart "SaaS" ist das Nutzungsrecht des Kunden an der Software dahingehend beschränkt, dass der Kunde die Software einzig mittels personalisiertem Zugriff über das Internet auf die auf der IT-Infrastruktur von IWP bzw. der im Auftrag von IWP durch einen Dritten betriebenen IT-Infrastruktur gespeicherten und laufenden Software nutzen kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur zulässigen Nutzung gemäss Ziffer 4.2 sowie – sofern anwendbar – die Einschränkungen gemäss Ziffer 4.3 vorstehend.

4.5 IWP ist berechtigt, die Nutzung des Lizenzmaterials durch den Kunden einzuschränken bzw. einzustellen, falls dieser gegen seine vertraglichen Verpflichtungen gemäss nachfolgender Ziffer 6. verstösst oder das Lizenzmaterial entgegen den in Ziffer 4. festgehaltenen Bestimmungen nutzt. Eine vorübergehende oder dauerhafte Nutzungseinschränkung befreit den Kunden nicht von den gegenüber IWP eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen zur Bezahlung der Vergütung. Für die dauerhafte Nutzungseinschränkung sind zusätzlich sinngemäss die Bestimmungen von Ziffer 13. nachstehend zu berücksichtigen.

4.6 Die Verantwortung für die Auswahl und den Gebrauch des Lizenzmaterials sowie für die Eignung zum angestrebten Verwendungszweck liegt ausschliesslich beim Kunden. Der Kunde ist zudem im Rahmen der Nutzungsart "on-premise" für die Auswahl, die Installation

und den Gebrauch von Hardwarekomponenten im Zusammenhang mit der bestimmungsgemässen Nutzung der Software ausschliesslich verantwortlich.

5 | BEIZUG VON SUBUNTERNEHMERN

5.1 Für die Erbringung von Leistungen in Zusammenhang mit der Nutzungsart "SaaS" kann IWP für einzelne Teilleistungen (wie z.B. Betrieb von Rechenzentruminfrastruktur) auf Subunternehmer zurückgreifen, welche im Vertrag namentlich genannt werden.

5.2 IWP sichert diesbezüglich zu, sämtliche gesetzlichen Anforderungen betreffend Datenschutz- und Datensicherheit integral auf den Subunternehmer zu überbinden und für deren Einhaltung besorgt zu sein.

6 | ÜBERPRÜFUNG DER ZULÄSSIGEN NUTZUNG

6.1 IWP hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen in Bezug auf die zulässige Nutzung des Lizenzmaterials zu überprüfen und durchzusetzen. Zu diesem Zweck kann IWP technische Schutzmassnahmen vorsehen, welche beispielsweise die Nutzung der Software auf eine maximale Anzahl Verarbeitungen bzw. auf eine maximale Anzahl mittels der Software verwalteter Personen beschränken. IWP kann zudem den Kunden dazu auffordern, eine entsprechende Selbstdeklaration gemäss den Vorgaben von IWP einzureichen oder die Überprüfung vor Ort durch einen unabhängigen Sachverständigen vornehmen zu lassen. Falls sich im Rahmen der Überprüfung herausstellen sollte, dass der Kunde gemessen am Nutzungsumfang der Software eine ungenügende Lizenz besitzt, so kann IWP vom Kunden verlangen, dass dieser die fehlende Lizenzierung zum im Zeitpunkt der Überprüfung massgebenden Preis erwirbt, zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von CHF 500.- sowie der Vergütung allfälliger Sachverständigenkosten. Sämtliche weiteren rechtlichen bzw. vertraglichen Ansprüche der IWP bleiben vorbehalten.

7 | MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND WEITERE PFLICHTEN DES KUNDEN

7.1 Der Kunde hat die für die Leistungserbringung durch IWP notwendigen technischen, betrieblichen und personellen Voraussetzungen sowie die dazu notwendigen Angaben und Entscheidungen korrekt und zeitgerecht vorzunehmen bzw. bereitzustellen.

7.2 Der Kunde stellt sicher, dass IWP die zur Erbringung ihrer Leistungen notwendigen Zugänge und Berechtigungen für die Räumlichkeiten, die weiteren Einrichtungen sowie die Informatiksysteme des Kunden erhält.

7.3 Sofern Leistungen von IWP per Remote Access auf die Systeme des Kunden vorgesehen sind, hat der Kunde IWP einen gesicherten Online-Zugang zu den Systeme-

men des Kunden gemäss den Vorgaben von IWP bereitzustellen. Sofern ein Zugriff per Remote Access aufgrund von Versäumnissen seitens des Kunden nicht zur Verfügung steht, ist IWP berechtigt, für eine allfällige Intervention vor Ort nach Aufwand Rechnung zu stellen.

- 7.4 Der Kunde hat IWP sämtliche Leistungsstörungen bzw. Mängel in der Leistungserbringung unter Angabe der für die sachgerechte Überprüfung notwendigen Angaben umgehend zu melden. Der Kunde hat IWP im Rahmen des Zumutbaren bei der Feststellung und Analyse von Leistungsstörungen zu unterstützen.
- 7.5 Der Kunde verpflichtet sich, die von IWP eingeräumten Nutzungsrechte an der Software nicht unsachgemäss, vertragswidrig oder widerrechtlich auszuüben. Die Software darf nur bestimmungsgemäss und nur im Rahmen des geltenden Rechts sowie allfälliger zusätzlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien genutzt werden. Der Kunde sichert zu, durch die Nutzung der Software keine Rechtsverletzungen zu begehen.
- 7.6 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für Inhalt, Qualität, Wahrheitsgehalt, Vollständigkeit und Aktualität der von ihm mittels der Software verarbeiteten Informationen. Der Kunde sichert zu, dass die durch den Kunden mittels der Software verarbeiteten Informationen weder direkt noch indirekt Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Namens-, Persönlichkeits-, Datenschutz- oder Markenrechte verletzen oder anderweitig rechtswidrig sind. Insbesondere sichert der Kunde gegenüber IWP zu, sämtliche auf die Bearbeitung von Personendaten im Arbeitsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das schweizerische Datenschutzgesetz sowie alle anderen im Rahmen der Nutzung der Software und sonstigen Leistungen von IWP anwendbaren in- und ausländischen Datenschutzbestimmungen zu beachten, und stellt IWP diesbezüglich in vollem Umfang gegenüber sämtlichen potentiellen Anspruchstellern frei. Der Kunde verpflichtet sich, die durch die Nutzung der Software von einer Bearbeitung ihrer Personendaten betroffenen Personen, sofern notwendig, in geeigneter Form über Art, Zweck und Umfang der Datenbearbeitung zu informieren sowie darüber zu unterrichten, dass auch im Rahmen der Nutzungsart "SaaS" die Verantwortung für die Datenbearbeitung ausschliesslich beim Kunden liegt und IWP lediglich Auftragsdatenbearbeiter ist. Der Kunde haftet diesbezüglich alleine und stellt die IWP vollumfänglich frei für von ihm bzw. von seinen Mitarbeitenden oder Hilfspersonen begangene Rechtsverletzungen.
- 7.7 Verletzt der Kunde die vorstehenden oder im Vertrag zusätzlich festgehaltenen Pflichten, so hat er IWP zusätzlich den daraus resultierenden Mehraufwand und sämtlichen Schaden vollumfänglich zu vergüten bzw. zu ersetzen.

8 | WARTUNGS- UND SUPPORTLEISTUNGEN

- 8.1 Dem Kunden stehen während der Dauer des Vertrags die im Vertrag sowie in dessen Anhängen vereinbarten Wartungs- und Supportleistungen zur Verfügung.
- 8.2 Sämtliche Leistungen, die über die im Vertrag sowie in dessen Anhängen geregelten Wartungs- und Supportleistungen hinausgehen, sind Zusatzleistungen, die nicht durch die vereinbarte Vergütung abgedeckt und gesondert zu vereinbaren und zu vergüten sind.
- 8.3 Verlangt ein Kunde die Beseitigung von Störungen, trägt er die dabei bei IWP in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, sofern IWP gemäss den vertraglichen Vereinbarungen nicht für die Behebung der Störung verantwortlich ist und der Kunde nicht den Nachweis erbringt, dass sich die Störung auf die Leistungen bzw. die Infrastruktur von IWP zurückführen lässt.

9 | TERMINE

- 9.1 Sofern IWP ihre Leistungen zu bestimmten Terminen erbringen soll, gelten diese nur als verbindlich, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden so vereinbart wurde. IWP kann die angemessene Anpassung von Terminen und Zeitplänen verlangen, sofern diese von den eigenen Lieferanten und Subunternehmern nicht rechtzeitig beliefert wird, der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur ungenügend nachkommt oder wenn ausserordentliche Ereignisse eintreten, auf welche IWP keinen Einfluss nehmen kann (wie z.B. Streik, Naturkatastrophen etc.). Termine und Zeitpläne gemäss Terminplanung gelten zudem als aufgeschoben bzw. sistiert, solange sich der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug befindet.
- 9.2 Kann IWP verbindliche Termine nicht einhalten, ist der Kunde gehalten, eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Hält IWP auch die Nachfrist nicht ein, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz aus verspäteter Leistung zu verlangen, sofern der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Weitere Ansprüche aus Terminüberschreitung kann der Kunde nicht geltend machen. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Vergütungen ist bei einem Rücktritt ausgeschlossen.

10 | PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 10.1 Sämtliche Rechnungsbeträge und Preisangaben verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 10.2 Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung in Verzug, so ist IWP berechtigt, die weitere Nutzung der Software und TBG bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher fälliger Beträge durch den Kunden zu verbieten und die personalisierten Zugriffe zu unterbinden. Das Recht von IWP zur Auflösung des Vertrags bleibt vorbehalten.
- 10.3 Rechnungen von IWP sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung

in Verzug. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht IWP ein Anspruch auf Verzugszinsen in der Höhe von 5% zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens durch IWP bleibt vorbehalten.

- 10.4 Eine Verrechnung durch den Kunden mit Forderungen von IWP ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
- 10.5 IWP ist berechtigt, die Vergütung zu Beginn eines Kalenderjahrs der zu diesem Zeitpunkt jeweils aktuell gültigen Preisliste anzupassen, sofern IWP dem Kunden die betreffende Erhöhung zwei Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt hat. Bei einer Erhöhung der Vergütung von mehr als 10% (bezogen auf die unmittelbar vor der Preiserhöhung geltende Vergütung) ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über die Erhöhung per Ende des noch laufenden Kalenderjahres zu kündigen.
- 10.6 Auf Preiserhöhungen, die auf einer Erweiterung des Nutzungsumfangs beruhen, finden die Regelungen von Ziffer 10.5 vorstehend keine Anwendung. In diesem Fall ist IWP berechtigt, die Vergütung für die Erweiterung des Nutzungsumfangs mit sofortiger Wirkung gemäss der zu diesem Zeitpunkt jeweils aktuell gültigen Preisliste für die erweiterte Nutzung festzusetzen.

11 | GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie Software herzustellen. Eine Gewährleistung wird daher insoweit nicht übernommen, als Fehler sich nicht oder nur unwesentlich auf die bestimmungsgemässe Benutzbarkeit der Software auswirken.
- 11.2 IWP kann weder die Nutzbarkeit der Software zu einem konkreten Einsatzzweck noch den Erfolg des Einsatzes, sondern nur den zur Verfügung stehenden Funktionsumfang gemäss Programmbeschreibung zusichern. IWP garantiert weder die störungsfreie noch die ununterbrochene Nutzung der Software. Ebenso wenig kann seitens IWP, trotz sämtlichen dem neusten Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowie nach modernen Standards und bewährten Technologien aufgebauten Anwendungen, eine absolute Sicherheit gewährleistet werden.
- 11.3 IWP ist ihrer Gewährleistungspflicht in dem Umfange entbunden, als ein Mangel der Software auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist (z.B. unsachgemässe Benutzung, Missachtung der Anweisungen etc.). Insbesondere ist IWP nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet, wenn an der Software ohne ausdrückliche, vorherige und schriftliche Genehmigung von IWP Änderungen vorgenommen werden oder der Mangel auf eine unterlassene oder fehlerhafte Mitwirkung des Kunden zurückzuführen ist, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung

bzw. die Verletzung der Mitwirkungspflicht für den Mangel nicht ursächlich war.

- 11.4 IWP wird allfällige Mängel der Software, vorausgesetzt diese wurden IWP ordnungsgemäss angezeigt, einzig gemäss den im Vertrag enthaltenen Bestimmungen beseitigen. Als Beseitigung gilt insbesondere auch die Umgehung oder Unterdrückung eines Mangels. Jede weitergehende Gewährleistung bzw. Mängelbeseitigung (einschliesslich eines allfälligen Anspruchs auf Herabsetzung der Vergütung oder auf Schadenersatz) ist explizit ausgeschlossen.

12 | HAFTUNG

- 12.1 IWP haftet ausschliesslich für direkte Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat (unter Ausschluss der Haftung für Hilfspersonen). Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung sowie der Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche. Eine weitergehende Haftung ist – gesetzlich zwingende Vorschriften vorbehalten – ausgeschlossen.
- 12.2 Insbesondere ist IWP nicht haftbar für Schäden, die durch Fehler oder Störungen der Telekommunikationseinrichtungen und Netze, Übermittlungsfehler, technische Mängel, Unterbrüche, rechtswidrige Eingriffe Dritter oder durch Kapazitätsengpässe und andere Unzulänglichkeiten seitens der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen oder Netzen verursacht werden. Ausgeschlossen ist zudem eine Haftung für die temporäre Suspendierung der Leistungen in Fällen, in welchen IWP einen Angriff auf ihre IT-Infrastruktur erkennt oder vermuten muss, welche die Sicherheit und Integrität der IT-Infrastruktur und der darauf gespeicherten Daten in Frage stellt.

13 | DAUER DES VERTRAGS

- 13.1 Der Kunde kann den Vertrag – abweichende individuelle Vereinbarungen im Vertrag vorbehalten – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Das gleiche Recht steht IWP zu.
- 13.2 IWP ist in folgenden Fällen berechtigt, jederzeit eine ausserordentliche Kündigung auszusprechen:
 - Wenn der Kunde mit der Zahlung der fälligen Vergütung um mehr als 30 Kalendertage in Verzug ist und auch auf eine daraufhin erfolgte Mahnung durch IWP nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Versand der Mahnung bezahlt hat (massgeblich Zahlungseingang bei IWP).
 - Wenn der Kunde die Software über die gemäss Ziffer 4. eingeräumten Nutzungsbefugnisse hinaus gebraucht.

13.3 Darüber hinaus kann jede Partei jederzeit den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:

- Wenn über die andere Partei ein Konkursverfahren eröffnet wird oder die andere Partei offensichtlich zahlungsunfähig ist.
- Wenn eine Löschung oder Liquidation der anderen Partei im Handelsregister eingetragen worden ist.

14 | WIRKUNGEN DER KÜNDIGUNG

14.1 Mit der Wirksamkeit der Kündigung erlöschen automatisch die in Ziffer 4. vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte am Lizenzmaterial. Der Kunde ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, das auf elektronischen Datenträgern bzw. in Papierform übergebene Lizenzmaterial einschliesslich sämtlicher von IWP ausgehändigter Gegenstände sowie alle Kopien des Lizenzmaterials an IWP zurückzugeben sowie das Lizenzmaterial und alle mit dessen Hilfe erstellten Dateien auf seinen Computersystemen auf eigene Kosten so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurückgewonnen werden können (nachfolgend: "Vernichtung"). Auf Verlangen von IWP ist der Kunde verpflichtet, die erfolgte Vernichtung schriftlich zu bestätigen und IWP Zugang zu seinen Computersystemen zu gewähren, damit IWP feststellen kann, dass die Vernichtung vollständig erfolgt ist.

14.2 Der Kunde wird im Zusammenhang mit der Ziffer 14.1 vorstehend noch einmal explizit darauf aufmerksam gemacht, dass dem Kunden nach Vertragsbeendigung insbesondere nicht mehr erlaubt ist, die in der TBG enthaltenen Textbausteine (weder in elektronischer Form noch in Papierform) in irgendeiner Form zu benutzen, zu vervielfältigen oder zu verbreiten.

15 | DATENSCHUTZ

15.1 Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass IWP seine Daten im zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Umfang (insbesondere die Erbringung und Abrechnung von Leistungen) erhebt, speichert, verarbeitet und, sofern zur Vertragsdurchführung notwendig, an Dritte (z.B. Subunternehmer, zur Zahlungsabwicklung etc.) übermittelt. Diese Dritten dürfen diese Daten nur im Rahmen des von IWP erteilten Auftrags und nicht für eigene Zwecke nutzen. Im Übrigen erfolgt eine Datenweitergabe an Dritte nur, wenn der Kunde ausdrücklich eingewilligt hat oder wenn eine diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung seitens IWP besteht.

15.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass IWP im Rahmen der Nutzungsart SaaS als Auftragsdatenverarbeiter allenfalls verpflichtet sein kann, auf Basis des schweizerischen Datenschutzgesetzes bzw. gegebenenfalls im Rahmen der Nutzung der Software und sonstigen Leistungen von IWP anwendbaren ausländischen Datenschutzbestimmungen Auskünfte an betroffene Personen zu erteilen. Sofern IWP solche Auskünfte erteilen

muss, können dem Kunden die diesbezüglichen Leistungen nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt werden.

16 | GEHEIMHALTUNG

16.1 IWP und der Kunde verpflichten sich, alle Informationen geheim zu halten, von denen sie in Erfüllung des Vertrags Kenntnis erhalten und an denen ein Geheimhaltungsinteresse einer Partei besteht. Für IWP stellen insbesondere die ihren Leistungen zugrunde liegenden Ideen, Konzepte und Verfahren sowie die TBG Geschäftsgeheimnisse dar. Dem Kunden ist bekannt, dass die vorgenannten Geschäftsgeheimnisse streng vertraulich und wertvolles Eigentum der IWP sind. Er anerkennt diesbezüglich, dass die vertragswidrige bzw. unrechtmässige Verwendung dieser Geschäftsgeheimnisse IWP potentiell nachhaltig und erheblich schädigen kann.

16.2 Diese Verpflichtung wird von IWP und vom Kunden durch geeignete Massnahmen auch ihren Mitarbeitern oder beigezogenen Dritten überbunden. Diese Pflicht gilt auch über eine allfällige Vertragsbeendigung hinaus.

17 | ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

17.1 Änderungen bzw. Ergänzungen dieser AGB wie auch des Vertrags bedürfen der Schriftform, auch für den Fall, dass die Bestellung von Leistungen durch den Kunden via Internet vorgenommen wurde. Gleiches gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses sowie die Kündigung des Vertrages.

17.2 Die Rechtsunwirksamkeit oder Nichtdurchführbarkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

17.3 Die Parteien vereinbaren, dass die Übermittlung durch Telefax und E-Mail dem Schriftformerfordernis entspricht, sofern ihr Zugang nachgewiesen werden kann (z. B. Faxprotokoll, E-Mail-Empfangsbestätigung).

18 | GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

18.1 Diese AGB sowie der Vertrag inkl. Anhänge unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen auf ausländisches Recht des schweizerischen Internationalen Privatrechts (IPRG) oder von völkerrechtlichen Verträgen.

18.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug, Schweiz. IWP ist alternativ berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand am Wohnsitz bzw. Sitz des Kunden geltend zu machen.